

Abänderungsantrag

Registrierung des Stadl Wien
PRÄSIDENTIALBÜRO
Eingel. 27. MAI 1988
PrZ 156/LA/88

der Landtagsabgeordneten Dr. Hannes Swoboda, Dr. Günther Goller und Dr. Erwin Hirnschall zum Entwurf des Gesetzes, mit dem die Pensionsordnung 1966 geändert wird (8. Novelle zur Pensionsordnung 1966), eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 27. Mai 1988

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. März 1988 den § 40a des Pensionsgesetzes 1965 mit Wirksamkeit vom 30. Juni 1988 als verfassungswidrig aufgehoben. § 40a des Pensionsgesetzes 1965 regelt das teilweise Ruhen der Pensionen der Bundesbeamten und ihrer Hinterbliebenen bei gleichzeitigem Bezug eines Erwerbseinkommens.

Gleichlautende Ruhensbestimmungen gelten nach der Pensionsordnung 1966 auch für die Beamten der Gemeinde Wien und ihre Hinterbliebenen. Da diese Vorschriften ebenfalls von der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof bedroht sind, sollen sie mit 30. Juni 1988 beseitigt werden.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Abänderungsantrag:

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf des Gesetzes, mit dem die Pensionsordnung 1966 geändert wird (8. Novelle zur Pensionsordnung 1966), wird wie folgt geändert:

1. Im Art. I ist nach der Z 1 folgende Z 2 einzufügen:  
"2. Im § 13 Abs. 2 wird der letzte Satz aufgehoben."

2. Die bisherigen Z 2 und 3 des Art. I werden zu Z 3 und 4.
3. Nach der neuen Z 4 des Art. I sind folgende Z 5 und 6 einzufügen:
  - \*5. Im § 21 Abs. 3 wird der letzte Satz aufgehoben.
  6. § 39a wird samt Überschrift aufgehoben.\*
4. Die bisherigen Z 4 bis 7 des Art. I werden zu Z 7 bis 10.

 

 

   
